



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D 93040 Regensburg

An  
alle Lehrstühle und Professuren

Der Kanzler

**Dr. Christian Blomeyer**

Telefon +49 941 943-2309  
Telefax +49 941 943-1545  
Sekretariat + 49 941 943-2310  
Universitätsstraße 31  
D-93053 Regensburg

christian.blomeyer@ur.de  
www.uni-regensburg.de

Unser Zeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen /  
Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Regensburg, den  
30.08.2024

Anlage: Unterstützende Fragestellungen zur Exportkontrolle

### **Exportkontrolle im akademischen Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität Regensburg pflegt vielfältige internationale Forschungskooperationen, versorgt sich auch auf dem internationalen Markt mit Waren und Dienstleistungen, heißt wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland auf ihrem Campus willkommen und besucht weltweit andere Hochschulen sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

Mit der damit verbundenen Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr durch die Aus- und Einfuhr von Wissenschaftsgütern, wie z.B. wissenschaftlicher Gerätschaften, Materialien oder Software, aber auch dem Transfer von geistigem Gut (z.B. Technologien, Know-How, wissenschaftliche Dienstleistungen) ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Außenwirtschaftsverkehrs und der Exportkontrolle, auch wenn Forschung und Lehre grundsätzlich frei sind.

Das Regime der Exportkontrolle soll zur Friedenssicherung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter in Krisenregionen verhindern sowie der gezielten Verletzung von Menschenrechten und den Bedrohungen durch internationalen Terrorismus entgegenwirken. Über im engeren Sinne militärische Güter hinaus unterliegen auch zivile Güter, die zum Gebrauch oder der Entwicklung solcher Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können (selbst wenn sie im Alltag überwiegend zivil genutzt werden; sog. Dual-Use-Güter), den Regelungen der Exportkontrolle.

Bei Dienstreisen kann es vorkommen, dass bestimmte Güter, Technologien oder Informationen mitgeführt werden, die einer Exportkontrolle unterliegen. Es ist wichtig, die Exportkontrollgesetze und -vorschriften des eigenen Landes sowie die internationalen Regelungen zu beachten, um mögliche Verstöße zu vermeiden.

Verstöße gegen ausfuhrrechtliche Bestimmungen können neben einem hohen Reputationsschaden für die Universität, auch zu persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen wie Geld- und/oder Freiheitsstrafen für die handelnden und institutionell verantwortlichen Personen führen. Diese Risiken will die Universität Regensburg durch die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen vermeiden. Es ist der Universitätsleitung daher ein wichtiges Anliegen, alle möglicherweise betroffenen Bereiche für diese Thematik zu sensibilisieren.

Weiterführende Informationen zum Thema Exportkontrolle und Wissenschaft finden Sie auf den Seiten des [Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) (BAFA).

Die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften liegt in der Eigenverantwortung aller Forschenden und Forschungseinrichtungen der Universität Regensburg.

Bei der Einschätzung, ob Vorgaben des Außenwirtschaftsrechtes bei Ihrem jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen und damit möglicherweise einhergehende **Verbote** oder **Genehmigungspflichten** zu beachten sind, können Ihnen die Fragestellungen in der Anlage weiterhelfen. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, stehen Ihnen bei Personalangelegenheiten die Abteilung III und bei Finanzfragen die Abteilung IV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Blomeyer

Anlage:

Unterstützende Fragestellungen zur Exportkontrolle

Anlage: Unterstützende Fragestellungen zur Exportkontrolle

### ***Welche Fachbereiche sind besonders von der Exportkontrolle betroffen?***

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) listet folgende Fachbereiche als mögliche betroffene (Handbuch „Exportkontrolle und Academia“ des BAFA, S. 13):

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin
- Chemie und Biochemie
- Physik
- Nukleartechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Luft- und Raumfahrt
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik
- Elektrotechnik

### ***Was wird kontrolliert?***

Der Exportkontrolle unterliegen Sachverhalte, die einen Auslandsbezug aufweisen. Dies schließt ebenfalls Sachverhalte im Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein, wo technische Unterstützung an eine in einem Drittland ansässige Person oder Institution gerichtet ist, die sich zeitweise im Zollgebiet der Europäischen Union aufhält.

Kontrolliert wird der Transfer von **konventionellen Rüstungsgütern** (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), sowie von Gütern, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können. Letztgenannte werden als **Dual-Use-Güter** („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) bezeichnet.

Eine Übersicht bieten die Güterlisten zur EU-Dual Use-Verordnung und die Ausfuhrlisten des BAFA: [BAFA - Güterlisten](#)[Externer Link](#)

Weiterhin können sowohl die Weitergabe von Proben, Modellen, Versuchsaufbauten und Materialien als auch der immaterielle („intangibile“) Transfer von **Wissen** (sogenannte „technische Unterstützung“) exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Dazu gehören die mündliche Weitergabe von Wissen, aber auch die Wissensvermittlung per E-Mail, Cloud und anderen Datenträgern.

### ***Ist Wissenschaft nicht grundsätzlich frei?***

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Beachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen. Ziel ist es, den Missbrauch von Forschungsergebnissen zu verhindern.

Dabei unterliegt nicht alles exportkontrollrechtlichen Beschränkungen. Die Weitergabe von Wissen, das **"allgemein zugänglich"** ist oder Teil der **wissenschaftlichen Grundlagenforschung** bedarf keiner Genehmigung. Dies gilt allerdings nur für Technologie und nicht für Waren (Geräte, Prototypen, Proben etc.).

### ***Ich betreibe doch Grundlagenforschung? Ist diese auch betroffen?***

Grundlagenforschung ist grundsätzlich von den Ausföhrungenehmigungspflichten befreit.

Die Definition der Grundlagenforschung im Sinne des Außenwirtschaftsrechts ist: „Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.“

#### **Folgende Kontrollfragen können bei der Einschätzung helfen:**

- Handelt es sich um theoretische bzw. experimentelle Arbeiten?
- Werden grundlegende Prinzipien erforscht?
- Ist die Forschung nicht auf einen praktischen Zweck oder ein praktisches Ziel ausgerichtet? Ist beispielsweise keine konkrete Anwendung vorgesehen und wird nicht auf die Entwicklung eines Produkts abgezielt (Muster, Prototypen oder Demonstratoren)?
- Erfolgt die Forschung ohne bzw. nicht für industrielle Partner?
- Wird die Forschung ohne Forschungsgelder aus der Industrie finanziert?
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung weist typischerweise einen [Technology Readiness Level \(TRL\)](#)[Externer Link](#) von 1-3 auf. Liegt der technologische Reifegrad in diesem Bereich?

### ***Welche Länder sind von Embargos betroffen?***

Eine Übersicht über aktuelle Embargoländer bietet die [EU Sanctions Map](#)[Externer Link](#).

### ***Was muss ich bei der Einstellung von Personen aus Drittländern bzw. Gastforschenden beachten?***

Auch bei der Beschäftigung eines ausländischen Mitarbeitenden kann es zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen. Ein Visum entbindet dabei nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten.

Vor Einstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist es empfehlenswert, zu prüfen, ob gegen die konkrete Person ein personenbezogenes Embargo (auch Finanzsanktion genannt) verhängt wurde oder ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung gegen länderbezogene Embargoverordnungen (eine Übersicht bietet die [EU Sanctions Map](#)[Externer Link](#)) verstößt.

#### **Folgende Kontrollfragen können bei der Einschätzung helfen:**

- Aus welchem Land und von welcher Einrichtung (Universität etc.) kommt die Person?
- Wo hatte die Person in den letzten 5 Jahren ihren regelmäßigen Aufenthaltsort?
- Ist die Person selbst oder die entsendende Einrichtung gelistet?
- Soll die Person Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
- Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

### ***Ich plane eine Dienstreise. Was muss ich beachten?***

Grundsätzlich können auch bei Dienstreisen genehmigungspflichtige Exporte vorliegen, beispielsweise wenn in diesem Zusammenhang Prototypen oder Technologien, die in einer [Güterliste](#)<sup>Externer Link</sup> erfasst sind, in Drittländer transportiert werden oder dienstliche Laptops, Smartphones, USB-Sticks oder andere Speichermedien, die einen Zugriff auf genehmigungspflichtige Technologie oder Software ermöglichen, mitgeführt werden.

Dass die Ausfuhr lediglich vorübergehend erfolgt, lässt die Genehmigungspflicht unberührt. Der vorübergehende Charakter der Ausfuhr kann aber Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben.

### ***Welche Regelungen gibt es zu Vorträgen, Konferenzen und Lehrinhalten?***

Ausbildungsmaterial, das nicht allgemein zugänglich ist, kann Gegenstand der Exportkontrolle sein. Das bedeutet aber nicht, dass die gesamte universitäre Lehre grundsätzlich der Exportkontrolle unterliegt. Vorlesungen und Vorträge auf Fachkonferenzen sowie Lehrinhalte beinhalten in der Regel keine Informationen, die der Exportkontrolle unterliegen. Die mündlich weitergegebenen Informationen müssen die Anforderungen einer Güterlistennummer erfüllen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen aber sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch mündliche Ausführungen im Rahmen von Vorlesungen und Vorträgen in der Regel nicht erfüllt werden.

### ***Müssen auch Publikationen geprüft werden?***

Die Veröffentlichung gelisteter Technologie stellt eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, wenn die Veröffentlichung auch im Ausland erhältlich ist. Insbesondere die erstmalige Veröffentlichung von Wissen kann einen exportkontrollrechtlichen Bezug aufweisen.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen beinhalten selten Informationen, die der Exportkontrolle unterliegen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Regel nicht erfüllt werden. Eine Listenprüfung ist, soweit Dual-Use- oder rüstungsrelevante Informationen vorliegen, jedoch dringend zu empfehlen, insbesondere in Bereichen, die vom BAFA benannt werden (siehe oben).